



Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Eilsbusch bei Wethen“

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Diemelstadt, den

Regierungspräsidium

Im Auftrag

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Diemelstadt und den Fachdiensten Landwirtschaft und Naturschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg abgestimmt sowie am 18.12.2013 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Diemelstadt vorgestellt.

Betreuungsforstamt:	Diemelstadt
Kreis:	Waldeck – Frankenberg
Stadt/ Gemeinde:	Diemelstadt
Gemarkung:	Wethen
NATURA 2000-Nummer:	4520 - 304

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	<i>Flora</i>	
2.4.2	<i>Fauna</i>	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	
3.1	Leitbild	9
3.2	Erhaltungsziele	9
3.2.1	<i>Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)</i>	
3.2.2	<i>Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)</i>	
3.2.3	<i>Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)</i>	
3.2.4	<i>Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)</i>	
4	Beeinträchtigungen und Störungen	11
4.1.1	<i>Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)</i>	
4.1.2	<i>Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)</i>	
4.1.3	<i>Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)</i>	
4.1.4	<i>Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)</i>	
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	11
5.1.1	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)</i>	
5.1.2	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)</i>	
5.1.3	<i>Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)</i>	
5.1.4	<i>Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)</i>	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	13
5.3	Sonstige Maßnahmen	13
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	14
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietskontrolle	14

8	Literatur	15
9	Anhang	
9.1	Kartenanhang	15
	Karte Biotoptypen.....	16
	Karte Lebensraumtypen	16
	Karte Maßnahmenplanung.....	17
	Karte Flurbezeichnungen.....	18
9.2	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eilsbusch bei Wethen"	19
9.3	Glossar zu NATURA 2000	20
9.4	Liste der Schmetterlingsarten.....	22

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna – Maria Pohl
Tel.: 0561 106 2120
Fax: 0561 106 1691
Email: anna-maria.pohl@rpks.hessen.de

0561 106 0
mail@rpks.hessen.de



Auftragnehmer:

HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Forstamt Diemelstadt
Warburger Weg 28
34474 Diemelstadt

Sachbearbeiter: Hakola Dippel
Tel.: 05694 99163 28
Fax:
Email: Hakola.Dippel@Forst.Hessen.de

05694 99163 0
05694 99163 40
FADiemelstadt@Forst.Hessen.de

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (Landesbetrieb Hessen – Forst)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
SDB	Sachdatenblatt
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Eilsbusch bei Wethen“ (Natura 2000-Nr. 4520-304) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist seit 1987 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU - Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Planungsbüro AVENA in Marburg im Jahr 2006 erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Gebiet den bisher gültigen Pflegeplan für die Jahre 1990 – 1999.

1.2 Lage und Übersichtskarte

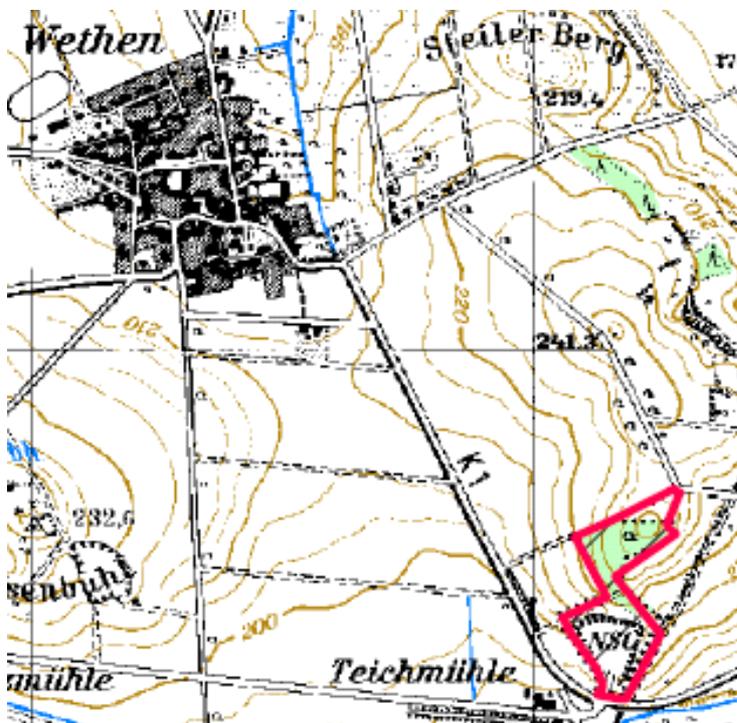


Abb 1: Das FFH-Gebiet (rot umrandet) liegt südöstlich der Ortschaft Wethen.

(Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1:25.000, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck – Frankenberg
Gemeinde	Diemelstadt
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Diemelstadt
Naturraum	Weser- und Weser - Leine – Bergland (Niedersächsisches Bergland)
Höhe über NN:	195 – 240 m
Geologie	Muschelkalk
Gesamtgröße	4,13 ha (lt. GDE vom Dezember 2006)
Schutzstatus	NSG; ausgewiesen mit Verordnung vom 27.2.1987
Grunddatenerfassung (GDE)	AVENA, Nelkenweg 8, 35043 Marburg; Dezember 2006
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	6212 Submediterrane Halbtrockenrasen: 0,11 ha, Erhaltungszustand B
	6510 Magere Flachland – Mähwiesen: 0,19 ha, Erhaltungszustand B
	9170 Labkraut – Eichen – Hainbuchenwald: 1,36 ha Erhaltungszustand A
	Gesamt: 1,66 ha, ca. 40 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Keine Vorkommen bekannt
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Zauneidechse (<i>Iacerta agilis</i>) Erhaltungszustand C
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Bearbeitung der Vögel war nicht im Auftrag der GDE enthalten; in der Vergangenheit wurde gelegentlich der Uhu nachgewiesen.
Weitere besondere Arten	Schmetterlinge; siehe Liste im Anhang

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Es handelt sich bei dem Gebiet „*Eilsbusch bei Wethen*“ um „einen naturnahen Waldbestand mit seltenen, wärmeliebenden Pflanzenarten und Magerrasen mit guter Artenausstattung. Im Süden befindet sich ein ehemaliger Steinbruch“. Seine Schutzwürdigkeit verdankt das Gebiet den unterwuchsreichen Wäldern sowie den angrenzenden Magerrasen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Wethen, die zur Stadt Diemelstadt gehört.

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Diemelstadt.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Diemelstadt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Wethen	6	22/0	Stadt Diemelstadt
Wethen	6	30/0	Stadt Diemelstadt
Wethen	6	31/0	Stadt Diemelstadt
Wethen	6	21/0	Stadt Diemelstadt

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Sowohl der Name des Gebietes als auch die Zusammensetzung und Struktur des Waldes lassen auf eine recht intensive bäuerliche Holznutzung in früherer Zeit schließen. Der Kalksteinbruch war bis Mitte der 50er Jahre in Betrieb und wurde danach zunächst als Bauschuttdeponie genutzt.

1986 wurde für den Steinbruch in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde ein Rekultivierungsplan aufgestellt. Vorgesehen war eine Bodendeponie der Stadt Diemelstadt, die bis zum Jahr 1999 betrieben werden sollte. Aufgrund von Materialmangel konnte dieser Plan nicht eingehalten werden. Die Bodendeponie war nur bis 1991 in Betrieb. Die Rekultivierung mit entsprechender Anpflanzung wurde dann im Herbst 2005 abgeschlossen. Am 27. Februar 1987 wurde das Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope

2.4.1 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen

Bemerkenswert ist der aufgelassene Steinbruch, in dem vor ca. 25 Jahren der Uhu als Brutvogel nachgewiesen wurde. In dem Steinbruch finden sich offene, vegetationsfreie Felsflächen, Vorwaldbestände und frische Gehölze (GDE, 2006).

2.4.2 Kontaktbiotope des FFH - Gebietes

Das FFH-Gebiet „Eilsbusch bei Wethen“ ist überwiegend von intensiv genutzten Ackerbeständen umgeben. Im Osten grenzt ein intensiv genutztes Grünland an. Im Süden bildet die Kreisstraße K1 zwischen Wethen und Germete auf einer kurzen Strecke das Kontaktbiotop (GDE, 2006).

2.5 Bedeutung

Bei dem FFH – Gebiet „Eilsbusch bei Wethen“ handelt es sich nach den Aussagen der FFH – Gebietsmeldung (Standarddatenbogen (SDB), 2003) sowie der Grunddatenerhebung um einen naturnahen Waldbestand mit seltenen, wärmeliebenden Pflanzenarten und Magerrasen mit guter Artenausstattung. Im Süden befindet sich ein ehemaliger Steinbruch.

2.5.1 Flora

Der LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen ist auf einer Fläche von 0,1 ha zwischen dem Wald und dem Steinbruch ausgebildet.

Der Bestand gehört pflanzensoziologisch zum Gentiano-Koelerietum (Enzian-Schillergrasrasen) innerhalb der Klasse Festuco-Brometea (Halbtrockenrasen). Typische Vertreter der Gesellschaft sind Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Purgier-Lein (*Linum catharticum*), Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*), Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*) und Schopfige Kreuzblume (*Polygala comosa*).

Neben den Arten der Halbtrockenrasen sind mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*) und Weidelgras (*Lolium perenne*) auch Vertreter der Frischwiesen vorhanden und deuten den Übergang zur angrenzenden Glatthaferwiese an. Zudem finden sich diverse Versaumungs- bzw. Brachezeiger wie Wilde Möhre (*Daucus carota*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*) und Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) (GDE, 2006).

An den Steinbruch im Südosten des FFH-Gebietes angrenzend ist der LRT 6510 ausgebildet. Er nimmt insgesamt eine Flächengröße von ca. 0,2 ha ein.

Der Grünlandbestand des LRT 6510 weist mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*) die beiden Kennarten der Glatthaferwiesen (*Arrhenatheretum elatioris*) auf. Hinzu treten typische Magerkeitszeiger wie Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*), Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*), Färber-Ginster (*Genista tinctoria*), Purgier-Lein (*Linum catharticum*), Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*) und Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*). Dabei handelt es sich vor allem um Arten, die ihren Schwerpunkt in dem angrenzenden Magerrasen haben (GDE, 2006).

Der Waldbereich des FFH-Gebietes gehört mit Ausnahme des von *Corylus avellana* (Gewöhnliche Hasel) dominierten Bereichs im Westen vollständig dem LRT 9170 an. Damit nimmt der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald eine Fläche von 1,36 ha ein.

Kennart der Gesellschaft ist das Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*). Von den Kennarten des Verbandes Carpinion sind Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*) und Goldhahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.) vorhanden.

An typischen Frühjahrsgeophyten kommen Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*) und Türkenbund (*Lilium martagon*) vor. Der Türkenbund ist mit einer großen Population im Kuppenbereich vertreten. Weitere charakteristische Arten der Krautschicht sind Langblättriges Hasenohr (*Bupleurum longifolium*) und Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpurocaeruleum*). Am nordexponierten Unterhang, der sich durch einen tief-

gründigen Boden und sickerfeuchte Verhältnisse auszeichnet, kommen Bärlauch (*Allium ursinum*) und Gelber Eisenhut (*Aconitum lycoctonum* ssp. *vulparia*) vor (GDE, 2006).

2.5.2 **Fauna**

Es konnten 12 Tagfalter- und Widderchenarten im LRT 6212 festgestellt werden. Die Liste weist überwiegend Arten des mageren Grünlandes bzw. extensiver Säume auf.

Bemerkenswert ist die Beobachtung des Esparsetten-Widderchens (*Zygaena carniolica*). Weitere Tagfalter- und Widderchenarten wurden von Herrn Hannover erfasst (s. Liste im Anhang).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde in der GDE (2006) mit einem Exemplar nachgewiesen und mit Erhaltungszustand C bewertet.

In den 80iger Jahren gab es einen Brutnachweis des Uhus im Steinbruch.

3 **Leitbild und Erhaltungsziele**

3.1 **Leitbild**¹

3.1.1 **FFH – Gebiet**

Leitbild für das FFH-Gebiet „Eilsbusch bei Wethen“ sind hervorragend ausgebildete, artenreiche Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) auf der Kuppe. Angrenzend an den Wald finden sich Halbtrockenrasen (LRT 6212) und Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510). (GDE, 2006)

3.1.2 **Naturschutzgebiet**

Das Gebiet ist am 27.2.1987 als NSG ausgewiesen worden, um „die nachhaltige Sicherung einer seltenen Waldgesellschaft auf Muschelkalk, sowie des vorgelagerten Steinbruchs als geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschluss mit bestandesgefährdeter Halbtrockenrasenflora und –fauna“ zu gewährleisten. (NSG-VO, 1987)

3.2 **Erhaltungsziele**²

3.2.1 **Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I** (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

¹ Zielvorstellung

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Code FFH	Lebensraum	Fläche in ha	Erhaltungszustand 2006	Erhaltungszustand 2012 ²	Erhaltungszustand 2018 ²	Erhaltungszustand 2024 ²
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	0,11	B	B	B	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	0,19	B	B	B	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	1,36	A	A	A	A

3.2.2 **Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten**

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Wald-ränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Ver-netzungsstrukturen und Wanderkorridore

3.2.3 **Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)**

Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume			
HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	Erhaltungsziele
10.100	Felsfluren	0,95	Verbuschung und Baumbewuchs verhindern, um Lebensräume für Zauneidechse und Uhu zu sichern
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	0,19	Sicherung der Lebensräume über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	0,18	

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

Erhaltungsziele sonstiger Arten			
	Heuschrecken	7 Arten	• Erhalt der Biotope
	Vögel	45 Arten	• Erhalt der Biotope

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

In der folgenden Tabelle sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

EU – Code	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigung und Störung
Beeinträchtigung und Störung in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I		
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	Verbuschung, natürliche Sukzession
6510	Magere Flachland – Mähwiesen	Verbuschung, natürliche Sukzession
9170	Labkraut – Eichen – Hainbuchenwald	Starker Wildverbiss! Eindringen der Rotbuche
Beeinträchtigung und Störung in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten		
	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Verbuschung, natürliche Sukzession

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes, die jeweils bei den beschriebenen Maßnahmen genannt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen/ sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhalten von A oder B; Wertstufe C nach B überführen).

Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Eilsbusch bei Wethen“ ist der Schutz der artenreichen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170) sowie der angrenzenden Halbtrockenrasen (6212) und Mageren Flachland-Mähwiesen (6510).

5.1.1 **Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I** (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) EU-Code: LRT 9170

Innerhalb des LRT 9170 werden die LRT-typischen Baumarten, v.a. Eiche (*Quercus robur*, *Q. petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*), aber auch Winter- und Sommerlinde (*Tilia cordata*, *T. platyphyllos*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) gefördert.

Diese Maßnahme beinhaltet die Entnahme einzelner Rotbuchen (*Fagus sylvatica*), wenn sie das Erhaltungsziel gefährden. Innerhalb des Waldes werden die Bäume geringelt und dem natürlichen Zerfall überlassen; am Waldrand und entlang von Wegen werden die Bäume gefällt und können als Brennholz genutzt werden. (Maßnahmcodes 02.02.01; Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften).

Der Erhalt einer lichten Waldstruktur ist auch im Hinblick auf die Krautschicht von Bedeutung. Dies gilt vor allem für die Existenzsicherung der charakteristischen Gebietsarten wie Langblättriges Hasenohr (*Bupleurum longifolium*) und Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpurocaeruleum*).

- Magere Flachland-Mähwiesen EU-Code: LRT 6510
- Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) EU-Code: LRT 6212

Die Grünlandbestände (LRT 6510 und 6212) werden weiterhin je nach Aufwuchs ein- bis zweischurig gemäht. Die Mahd incl. Entfernung des Mähgutes erfolgt Ende Juni und/oder Ende August.....(Maßnahmcodes 01.02.01.01; einschürige Mahd)

Die Flächen der beiden Offenland-Lebensraumtypen (LRT 6212 und LRT 6510) sollten im Rahmen des HIAP-Programms unter Vertragsnaturschutz genommen werden.

5.1.2 **Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten** (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Die Felsfluren im südlichen Gebietsteil werden von Büschen und Bäumen freigehalten.

Bei Bedarf werden einzelne Bäume entnommen. Die Maßnahme dient zur Verbesserung der Lebensräume für Zauneidechse und Uhu. (Maßnahmcodes 12.04.04; Entfernung bestimmter Gehölze).

5.1.3 **Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten** (hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Die oben genannten Maßnahmen dienen auch dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen davon regeln §§ 3 und 4 (siehe NSG-VO ab Seite 19).

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitats von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführen des Erhaltungszustandes von B nach A). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitats sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt.

- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) EU-Code: LRT 9170

Entwicklungsflächen für den LRT 9170 sind am Unterhang im Westen des Gebietes vorhanden. Aktuell wird der Gehölzbereich von Haselsträuchern dominiert. Hier wird eine punktuelle Entnahme von Hasel vorgeschlagen. Vor der Entnahme wird aber ein Gutachten prüfen, ob der Bereich Lebensraum der Haselmaus (FFH Anhang IV Art) ist bzw. potentiell als Lebensraum geeignet ist. Bei einem Nachweis / bzw. Eignung des Bereiches als Lebensraum für die Haselmaus wird von einer Entnahme von Haselsträuchern abgesehen (Maßnahmencode: 02.02.01.02; Förderung der Naturverjüngung standortheimischer Baumarten).

- Magere Flachland-Mähwiese EU-Code: LRT 6510

Der im Südosten und der im Norden gelegene Grünlandbestand wird weiterhin extensiv bewirtschaftet. Es empfiehlt sich die Beibehaltung der Mahd unter Verzicht auf Düngung und Pestizide (Maßnahmencode: 01.02.01.02., zweischürige Mahd).

5.3 sonstige Maßnahmen

Unter sonstige Maßnahmen fallen Maßnahmen, die in einem Naturschutzgebiet aufgrund der Zielsetzung oder Vorgabe der NSG-Verordnung geplant werden, oder Maßnahmen, die keinen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zugeordnet werden können.

- Absperren/ Auszäunen von Flächen (Maßnahmencode: 12.03.40)
Zur Abgrenzung des im Südwesten gelegenen landwirtschaftlichen Grundstückes (intensiv genutzter Acker) sind Steine zu legen. Es ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Steine aus dem nahegelegenen Steinbruch zu entnehmen. Die Fläche wird der Sukzession überlassen, dabei ist darauf zu achten, dass sich kein Wald entwickelt.
- Mahd mit Mulchgerät (Maßnahmencode: 01.09.01.03)
Der Zugangsweg im Westteil des Gebietes ist durch regelmäßiges Mulchen freizuhalten.
- Anlage von Pufferstreifen / -flächen (Maßnahmencode: 12.03.06.)
Anlage eines Pufferstreifens (10 m bis 30 m) außerhalb des FFH-Gebiets. Durch die angrenzende intensive Landwirtschaft sind die Flächen im Schutzgebiet teilweise von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.
- Sukzession (Maßnahmencode: 15.04)
Auf diesen Flächen entwickeln sich die Gehölze frei. Eingriffe werden nur zum Zweck der Verkehrssicherung durchgeführt.

6 Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	jährl. Periodizität	Nächste Durchführung Jahr
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Erhalt und Erweiterung der LRTs 6510 und 6212.	2	1	2015
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Der Erhalt einer lichten Waldstruktur ist auch im Hinblick auf die Krautschicht von Bedeutung. Dies gilt vor allem für die Existenzsicherung der charakteristischen Gebietsarten wie Langblättriges Hasenohr und Blauroter Steinsame	2	4	2018
Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.	Artenschutzmaßnahme für Zauneidechse und Uhu	2	5	2019
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	01.09.01.03.	Den einzigen Zugang ins Gebiet freihalten	6		2015
Absperrten/ Auszäunen von Flächen	06.02.05.	Grenzsicherung, Verhindern des Überfahrens mit landwirtschaftlichen Maschinen	6	10	2014
Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten	02.02.01.02.	Entwicklung von LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald)	5		2015
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Entwicklung zum LRT 6510(magere Flachland Mähwiesen)	5	1	2015
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Sukzession	6	1	2015
Anlage von Pufferstreifen / -flächen	12.03.06.	Verhindern von Beeinträchtigungen von außerhalb	6		2015

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Mahd und Entbuschung haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die Wiederholungskartierung sowie für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder

ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

8 Literatur

- Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Eilsbusch bei Wethen“ AVENA – Büro für landschaftsökologische Analysen und Planungen, Marburg, Dezember 2006
- Pflegeplan NSG Eilsbusch bei Wethen , GEONAT im Auftrag des RP Kassel, 1990
- Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Eilsbusch bei Wethen“

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

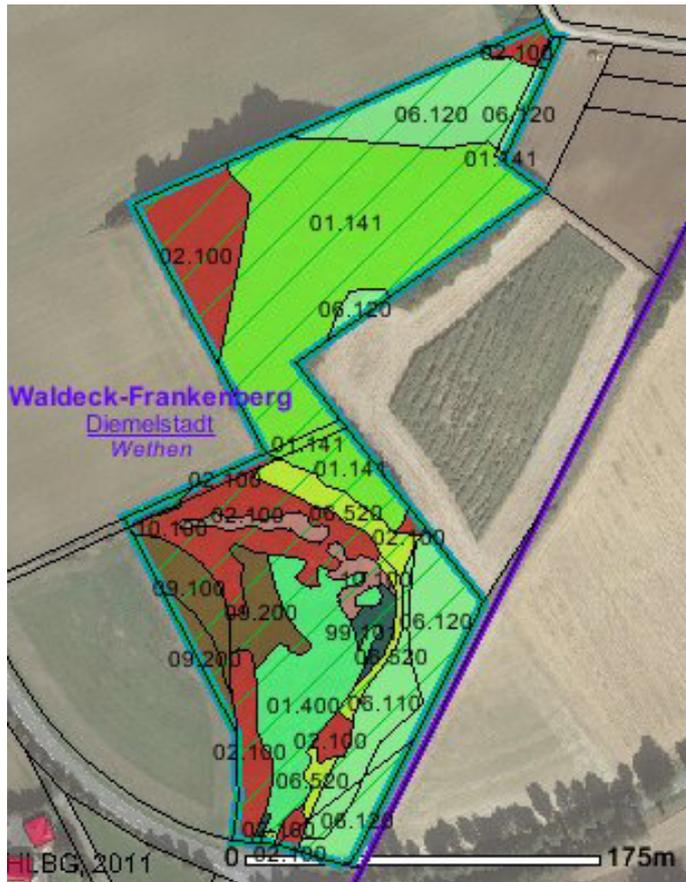
Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Karte Biotoptypen	Seite 16
Karte Lebensraumtypen	Seite 16
Karte Maßnahmen	Seite 17
Karte Flurbezeichnungen	Seite 18



Biotoptypen
 Legende:

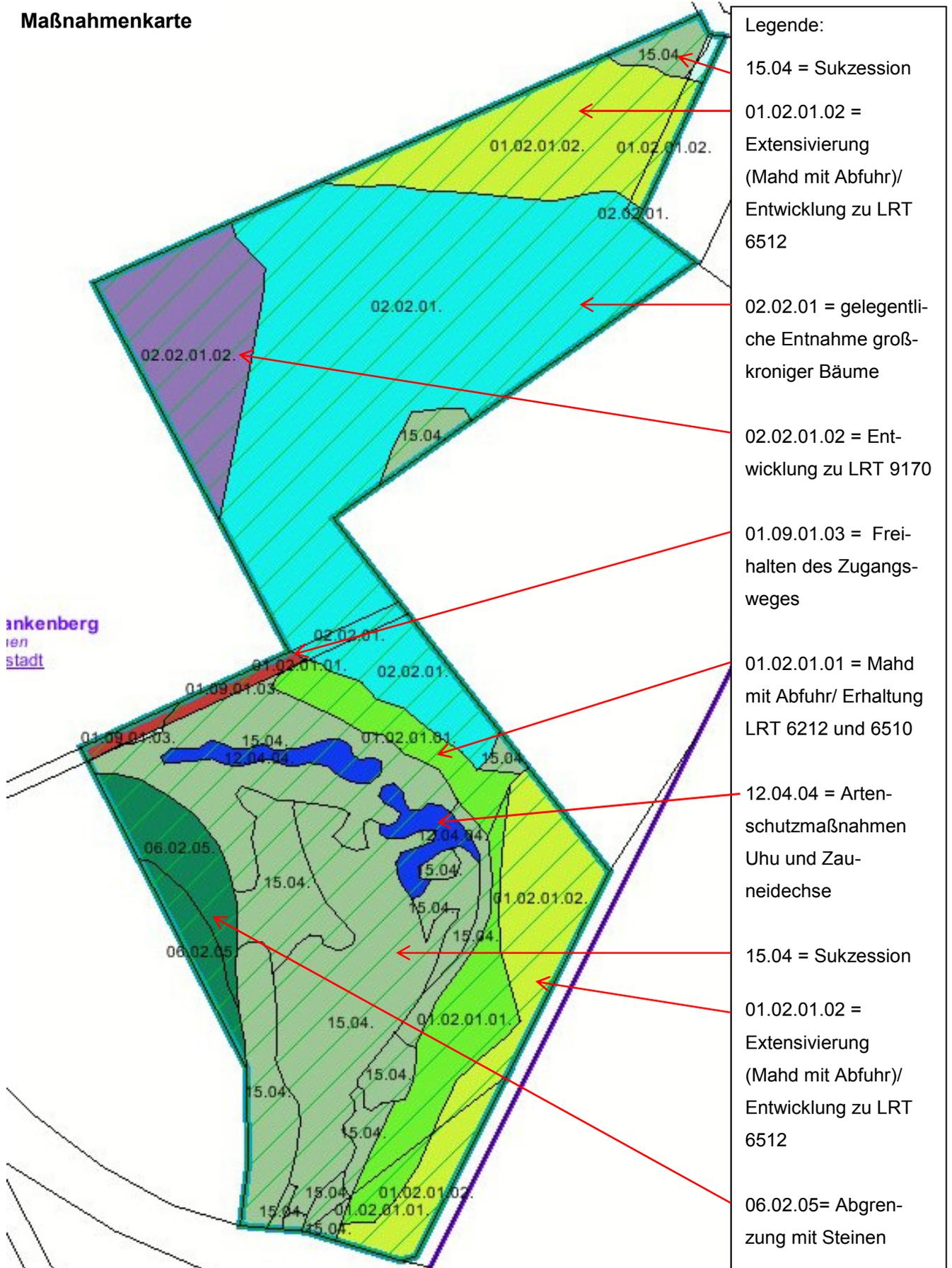


Lebensraumtypen

Legende:



Maßnahmenkarte



Flurbezeichnungen:



9.2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eilsbusch bei Wethen“ vom 27.2.1987

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eilsbusch bei Wethen“ vom 27. Februar 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Eilsbusch zwischen Wethen und Germete wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Eilsbusch bei Wethen“ besteht aus einem Kalkbuchenwald, Trockenrasenflächen und einem ehemaligen Kalksteinbruch in der Gemarkung Wethen der Stadt Diemeltstadt im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 3,14 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel— oberer Naturschutzbehörde.— Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die nachhaltige Sicherung einer seltenen Waldgesellschaft auf Muschelkalk, mit ihrer spezifischen Flora, sowie des vorgelagerten Kalksteinbruchs als geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschluß mit seiner bestandsgefährdeten Halbtrockenrasenflora und -fauna.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der

Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des natürlichen arten- und strukturreichen Laubwaldes mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. die Rekultivierung des ehemaligen Steinbruchgeländes auf der Grundlage eines Rekultivierungsplanes unter Beachtung des Naturschutzzieles und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Februar 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 12/1987 S. 658

Änderungsverordnung vom 21.7.1994:

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Artikel 24

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eilsbusch bei Wethen“ vom 27. Februar 1987 (StAnz. S. 658) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

9.3 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch)

atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederher-

stellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: der Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“ ist nicht eindeutig definiert und basiert auf der Vorstellung, dass die heute bekannten Rohstoffvorkommen endlich seien und auch in Zukunft auf die heute bekannte Art genutzt werden sollen. Konsequenz umgesetzt kommt die technologische Entwicklung der Menschheit zum Erliegen; bleibt man in der Entwicklung stehen, treibt man zurück (Richtung Mittelalter oder Steinzeit!)

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstüt-

zungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.

9.4 Liste der Schmetterlingsarten:

Schmetterlinge (Lepidoptera) NSG Eilsbusch bei Wethen NSG27

Bernd Hannover

Stand: 31.12.2013

K&R	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Jahr	RD	RH	RW
03980.0	<i>Zygaena carniolica</i>	Esparssetten-Widderchen			V	3 3
03998.0	<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen, Blutströpfchen			+	V V
04331.0	<i>Aethes kindermanniana</i>	Beifußblüten-Wurzelwickler				0
04520.0	<i>Eulia ministrana</i>					+
04646.0	<i>Isotrias rectifasciana</i>					+
04715.0	<i>Hedya pruniana</i>	Pflaumen-Knospenwickler				+
04721.0	<i>Celypha rufana</i>					+
04728.0	<i>Celypha cespitane</i>	Heide-Wurzelwickler				V
05269.0	<i>Anthophila fabriciana</i>	Brennnessel-Rundstirnmotte				+

05378.0	<i>Platyptilia tetradactyla</i>	Rainfarn-Federmotte			3	
06241.0	<i>Chrysoteuchia culmella</i> (hortuella)	Rispen-Graszünsler		+	+	
06251.0	<i>Crambus lathoniellus</i> (nemorella)	Wiesen-Graszünsler		+	+	
06258.0	<i>Agriphila tristella</i>	Brauner Graszünsler		+	+	
06267.0	<i>Agriphila straminella</i> (culmella)	Gemeiner Graszünsler		+	+	
06478.0	<i>Eurrhysis</i> (Titanio) <i>pollinalis</i>	Ginsterzünsler		2	1	
06667.0	<i>Pleuroptya ruralis</i>	Nesselzünsler		+	+	
06919.0	<i>Carterocephalus palaemon</i>	Gelbwürfelfiger Dickkopffalter		+	V	V
06923.0	<i>Thymelicus lineola</i> (lineolus)	Schwarzkolbiger Braundickkopffalter		+	+	+
06924.0	<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braunkolbiger Braundickkopffalter		+	+	+
06925.0	<i>Thymelicus acteon</i>	Mattscheckiger Braundickkopffalter		3	3	3
06960.0	<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz		+	V	3
06973.0	<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter		+	+	+
06995.0	<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling		+	+	+
06998.0	<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling		+	+	+
07000.0	<i>Pieris napi</i>	Grünader-Weißling, Rapsweißling		+	+	+
07021.0	<i>Colias hyale</i>	Weißklee-Gelbling, Goldene Acht		+	+	3
07024.0	<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter		+	+	+
07112.0	<i>Maculinea</i> (Phengaris) <i>arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	1994	3	2	1
07163.0	<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling		+	+	+
07172.0	<i>Polyommatus bellargus</i> (Lysandra)	Himmelblauer Bläuling		3	2	2
07173.0	<i>Polyommatus coridon</i> (Lysandra)	Silbergrüner Bläuling		+	3	V
07202.0	<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel		+	V	V
07210.0	<i>Issoria lathonia</i>	Kleiner Perlmutterfalter		+	+	V
07243.0	<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral		+	+	+
07245.0	<i>Vanessa</i> (Cynthia) <i>cardui</i>	Distelfalter		+	+	+
07248.0	<i>Inachis</i> (Nymphalis) <i>io</i>	Tagpfauenauge		+	+	+
07250.0	<i>Aglais</i> (Nymphalis) <i>urticae</i>	Kleiner Fuchs		+	+	+
07255.0	<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen		+	+	+
07307.0	<i>Pararge aegeria</i>	Waldbrettspiel		+	+	+
07325.0	<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen		+	V	V
07334.0	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen		+	+	+
07344.0	<i>Aphantopus hyperantus</i>	Schornsteinfeger, Brauner Waldvogel		+	+	+
07350.0	<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge		+	+	+
07415.0	<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett		+	+	+
07547.0	<i>Chiasmia</i> (Semiothisa) <i>clathrata</i>	Klee-Gitterspanner		+	+	+
07620.0	<i>Pseudopanthera macularia</i>	Pantherspanner, Gelber Fleckenspanner		+	+	+
07826.0	<i>Cabera exanthemata</i>	Braunstirn-Weißspanner		+	+	+
07916.0	<i>Siona lineata</i>	Weißer Schwarzaderspanner		+	+	1
08045.0	<i>Scopula ornata</i>	Schmuck-Kleinspanner		V	2	3
08239.0	<i>Scotopteryx chenopodiata</i>	Braunbinden-Wellenstriemenspanner		+	+	+
08275.0	<i>Epirrhoe alternata</i>	Graubinden-Labkrautspanner		+	+	+
08969.0	<i>Euclidia glyphica</i>	Braune Tageule		+	+	+
09056.0	<i>Autographa gamma</i>	Gammaeule		+	M	+
10397.0	<i>Orgyia antiqua</i>	Schlehen-Bürstenspanner		+	+	+

K&R Nummer nach KARSHOLT & RAZOWSKI (1996)
RD Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BfN 2011)

-
- RH** Rote Liste Hessen (Hess. Ministerium: Tagfalter 2009, Widderchen 1995, Spinner und Schwärmer 1998, Entwurf Eulen 2011)
- RN** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera - in Nordrhein-Westfalen (SCHUMACHER u.a. in LANUV 2011)
- RW** Rote Listen für den Landkreis Waldeck-Frankenberg (HANNOVER in FREDE 1991 bzw. HANNOVER in LÜBCKE & FREDE 2007)

0 = Ausgestorben oder verschollen, **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **G** = Gefährdung anzunehmen, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste bzw. zurückgehende Art, **D, X** = Daten unzureichend, **M** = Wanderfalter, -, ? = In der Liste nicht aufgeführt, +,* = Ungefährdet